

## Stellungnahme zum neuen Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

### Hintergrund

Mit dem neuen BVaDiG

- sollen Menschen ohne formale Qualifikation in das Bildungssystem geführt werden
- soll Fachkräftepotential erschlossen werden
- soll eine Stärkung der Abschlussorientierung stattfinden

Der Entwurf sieht im Einzelnen insbesondere vor (Auszug aus dem Gesetz):

1. die anschlussfähige Feststellung und Bescheinigung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist („Validierung“) im System der dualen Berufsbildung nach dem BBiG und der HwO,

2. die konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung. Dies betrifft etwa die Eröffnung einer praxisgerechten digitalen Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages oder eines medienbruchfreien Verfahrens für digitale Berichtshefte,

3. die Ermöglichung der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen zur Stärkung der Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung,

4. klarstellende und zugleich flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren,

5. die Eröffnung einer virtuellen Teilnahme an Prüfungen für Prüfende als Option für ein attraktiveres Ehrenamt und zugleich für qualitätsvolle und möglichst effiziente Prüfungen für Prüflinge und Prüfende sowie

6. Regelungen zu gemeinsamen Berufen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen (etwa nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst), auch um die Übersichtlichkeit der Berufe weiter zu erhöhen.

**Das Bundeskabinett hat dem Entwurf für ein Berufsbildungsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz (BVaDiG) bereits zugestimmt. Im April oder Mai geht es in das Bundestagsverfahren und anschließend wird eine Zustimmung durch den Bundesrat erfolgen.**

**Das neue Feststellungsverfahren (Validierung) auf Grundlage des Gesetzes soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Das Verfahren soll nach 10 Jahren umfassend evaluiert werden.**

Geschäftsstelle:  
Weißkirchener Weg 16  
60439 Frankfurt

Telefon: 069/57 60 98  
Telefax: 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de  
www.bivsteinmetz.de

Bundesinnungsmeister:  
Markus Steininger

Geschäftsführerin:  
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG  
IBAN:  
DE29 5008 0000 0231 0442 00  
BIC:  
DRESDEFFXXX  
Steuernummer:  
4522413406

USt-Id-Nr.: DE114109040



**Eine Verfahrensordnung muss noch erarbeitet werden, hier können noch wichtige Impulse für die Umsetzung geregelt werden.**

Im sogenannten Feststellungsverfahren (=Validierung) können folgende Ergebnisse am Ende stehen:

1. Feststellung der vollen Vergleichbarkeit, wenn im gesamten Beruf Handlungsfähigkeit nachgewiesen wurde (Zeugnis)
2. Feststellung überwiegender Vergleichbarkeit, wenn in überwiegenden Teilen des Berufs Handlungsfähigkeit gezeigt wurde (Bescheid mit einem Ausweis der festgestellten und der nicht festgestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)

Bei Erteilung der vollen Vergleichbarkeit bestehen folgende Möglichkeiten eines formalen Abschlusserwerbs

1. Zulassungsanspruch zur Gesellenprüfung
2. Zulassungsanspruch zu Fortbildungen auf der ersten Aufstiegsfortbildungsstufe
3. Zulassungsanspruch zur Aufstiegsfortbildung auf zweiter Stufe (Bachelor Professional) (Meisterprüfung Anlage A nach mehrjähriger Berufstätigkeit im Handwerk und mindestens ein Jahr nach Erhalt des Validierungszeugnisses)

Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird mit dem BVaDiG konsequent die Nutzung digitaler Möglichkeiten eröffnet. Es wird das digitale mobile Ausbilden ermöglicht, wenn Auszubildende und Ausbildende an verschiedenen Orten sind. Zugleich werden Anforderungen an ein solches Ausbilden gesetzlich fixiert, um die gleiche Qualität wie beim Ausbilden in Präsenz zu sichern.

Prüfende können zukünftig unter klar gefassten Voraussetzungen virtuell an Prüfungen teilnehmen. Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen können per elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

Ein digitaler Workflow für den Ausbildungsvertrag wird ermöglicht. Ein Ausbildungsvertrag kann schon immer formfrei geschlossen werden. Allerdings sind Ausbildende bisher verpflichtet, den Auszubildenden und ihren gesetzlichen Vertretungen die wesentlichen Inhalte des Berufsausbildungsvertrages in Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form zur Verfügung zu stellen. Zukünftig wird dies alternativ elektronisch in Textform möglich sein, wenn die Ausbildenden eine Empfangsbestätigung durch die Auszubildenden vorsehen. Es wird Prüfenden ermöglicht, verstärkt in elektronischer Form zu kommunizieren.

Auch das Berichtsheft, bzw. der Ausbildungsnachweis kann zukünftig nicht nur digital geführt, sondern über den Ausbildungsbetrieb bei der Anmeldung zur Prüfung vollständig digital bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.



## Stellungnahme

### Validierung

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze steht dem Gesetz äußerst kritisch gegenüber und stuft die vermeintlichen Vorteile und Ziele des BVaDiG deutlich niedriger ein, als die potentiellen Gefahren, die damit für die reguläre Aus- und Fortbildung im Steinmetzhandwerk drohen. Fakt ist: Mit einer vollständigen Validierung erfolgt für den Antragsteller eine absolute Gleichbehandlung im weiteren beruflichen Entwicklungsweg zu einem fertig ausgebildeten Gesellen. Dies lehnen wir ab. Im Steinmetzhandwerk ist die Ausbildung umfassend. Es geht um praktische Fähigkeiten, die unter fachkundiger Anleitung und aufgrund theoretisch zu erarbeitender Kenntnisse über 3 Jahre Stück für Stück erlernt werden müssen. Da unser Handwerk auch ein gestaltendes Handwerk ist, geht es in den drei Jahren der Ausbildung auch um eine Persönlichkeitsentwicklung, die dazu befähigt, fertige Werkstücke nicht nur schematisch zu schaffen, sondern sich diese Werkstücke auch zu *erarbeiten*. Das will „gelernt“ sein. Die theoretische und insbesondere schriftliche Auseinandersetzung mit den praktischen Arbeitsaufträgen ist elementarer Bestandteil unseres Berufes.

In der beschriebenen **Validierungsprüfung** sehen wir nur ein oberflächliches Verfahren, welches nicht das allumfassende Wissen erfassen kann, das dem eines fertigen Gesellen entspricht.

Das Verfahren an sich wird wie folgt beschrieben: *Nach der Zulassung zur Validierungsprüfung übernimmt ein Feststellungstamem aus den von der zuständigen Stelle für den Beruf bestellten Prüfenden (HWK/ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter) die Durchführung der Feststellung. Dabei wechseln sich beide Personen als Feststeller zwischen den Verfahren ab. Der jeweils andere ist dann Beisitzer. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen kann Beisitzer oder Beisitzerin jeweils auch ein entsprechend qualifizierter Mitarbeitender der zuständigen Stelle (z.B. Kammer) sein, wenn beide Mitglieder des Tandems einverstanden sind. Der Feststeller wählt zunächst geeignete Instrumente aus, um die im Antrag angegebenen Kompetenzen am Maßstab des Referenzberufes bestmöglich feststellen können.*

Dieses Verfahren setzt auf genau eine Person, die hier als Feststeller bezeichnet wird. Diese eine Person bestimmt, was wie zu prüfen ist und soll dabei lediglich mündliche und praktische Aufgaben festlegen. **Auf schriftliche Aufgaben soll nach Möglichkeit verzichtet werden.** Im Steinmetzhandwerk wird hier keine auch nur annähernd Vergleichbarkeit mit einer Gesellenprüfung gesehen. Allein die Schaffung eines Gesellenstückes mit Zeit- und Inhaltsvorgaben und Gespräch zwischen Prüfer und Gesellenanwärter stellt eine ganz andere Situation dar, als dies bei der Validierungsprüfung vorgesehen ist. Mit diesem Vorgehen wird die Gesellenprüfung degradiert.

Auch wenn immer wieder behauptet wird, dass die Validierung kein Parallelsystem zur Berufsausbildung und zum Prüfungswesen sein soll, ist doch das Ergebnis einer Validierung bei voller Vergleichbarkeit gleichwertig einem Gesellenbrief, nämlich spätestens dann, wenn es um den Zugang zu den weiteren Fortbildungsstufen geht: *Wenn es dem Antragstellenden gelingt, in dem Verfahren zu zeigen, dass dessen individuelle berufliche Handlungsfähigkeit vollständig vergleichbar ist mit den Kompetenzen, die Absolventen des Referenzberufs haben müssen, wird den Validierten ein Zeugnis über diese vollständige Vergleichbarkeit ausgestellt. Sie können im Anschluss wie Ausbildungsabsolventen in die höherqualifizierende Berufsbildung (etwa zum Bachelor Professional) durchstarten oder die Ausbildereignung erwerben.*



**NATUR  
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat  
naturstein-unikat.de



Dies geht eindeutig mit einer Schwächung des dualen Ausbildungssystems in Deutschland einher. Momentan wird sogar noch diskutiert, dass die Zielgruppe unter 25 Jahre sein soll. Dies macht die Ausbildung zusätzlich deutlich unattraktiver. **Wir fordern eine Altersgrenze ab 30 aufwärts.** Ohne eine deutliche Abgrenzung im Alter, wird ein junger Mensch genau abwägen, ob er direkt nach Schule anfängt zu arbeiten, um dann relativ schnell einen Antrag auf Feststellung zu stellen, ohne sich den Mühen einer handwerklichen Gesamtausbildung im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung zu stellen.

**Denn hinzukommt, dass der vorgesehene Zeitraum, den ein Antragsteller für eine Validierung im angestrebten Beruf gearbeitet haben muss, nur das 1,5 fache der regulären Ausbildungszeit betragen muss. Im Steinmetzhandwerk sind das genau 4,5 Jahre und dann ist der Weg offen für das Anerkennungsverfahren und bei Bestehen für die höherqualifizierenden Fortbildungen, wie die Meisterprüfung! Und das, obwohl z.B. auf eine schriftliche Prüfung im Validierungsverfahren bewusst verzichtet werden soll.**

Folgende Gefahr sehen wir auch: Wenn die Validierung als zeitnahe greifbare Abschlussmöglichkeit für eine berufliche Laufbahn dem Gesellen gleichgestellt wird, wird sie über die Bildungsberater in den Schulen (Realschule, Gymnasium...) als legitimer Bildungsweg an die Schüler herangetragen werden. Dies steht unseren Zielen der Azubigewinnung und Förderung der dualen Ausbildung wesentlich entgegen.

### **Zusammenfassung:**

Mit dem angestrebten System wird grundsätzlich die bisher hochgelobte profunde Ausbildung in Deutschland konterkariert. Für das Handwerk und die besonderen Fähigkeiten der Fachkräfte im Handwerk ist dies ein „Schlag ins Gesicht“. Der vermeintlich hohe Qualitätsanspruch des Validierungsverfahrens wird durch eine individuelle Feststellung durch Einzelne nicht erreicht. Es erschließt sich uns nicht, an welcher Stelle die eindeutige Abgrenzung zwischen dualer Ausbildung und Validierung gegeben sein soll. Eine sofortige Erwerbsarbeit mit anschließender Validierung ist rein schon finanziell für viele Menschen eine echte Alternative zur Ausbildung. Auch erkennen wir nicht, an welcher Stelle Fachkraftpotentiale erschlossen werden sollen. Vielmehr wäre es sinnvoller, die fundierte Ausbildung in einem Handwerksberuf attraktiver zu gestalten, z.B. durch die konsequente Übernahme von Übernachtungskosten bei Berufsschulunterricht in Splitterberufen. **Informelles Lernen ist keine Alternative zur anerkannten Ausbildung, sondern kann sich nur auf Zusatzqualifikationen beschränken.**

Abschließend sei noch gesagt, dass eindeutig geregelt werden muss, dass sich aus einer Validierung keine Rechtsfolgen im Privatrecht, z.B. haftungsrechtlicher Unternehmerverantwortung für Personaleinsatz bei gefahrgeneigten Handwerken, wie dem unseren ergeben dürfen.

### **Digitalisierung**

Die als besonders vorteilhaft dargestellte Förderung der Digitalisierung durch das Gesetz darf auf keinen Fall darin münden, dass z.B. Berichtshefte nur noch elektronisch geführt werden bzw. ein Anspruch darauf erhoben werden kann oder dass der Ausbildungsbetriebe gezwungen wird, digitale Möglichkeiten schaffen zu müssen. Im Steinmetzhandwerk als gestaltendem Handwerk kommt einer sauberen und ausführlichen händischen Gestaltung eine besondere Bedeutung zu.

Digitaler Unterricht ist aus unserer Sicht nur in sehr wenigen Bereichen im Steinmetzhandwerk denkbar und kann keine Rolle spielen. Dies gilt ebenso für digitale Prüfung. Das Steinmetzhandwerk ist ein praktisch arbeitendes HANDwerk und bedarf auch einer solchen Unterrichtsunterweisung und Prüfung, wenn der ausgebildete Geselle auch in Zukunft mit Hand und Verstand seine Arbeit zum Wohle und mit Sicherheit aller verrichten soll.



**NATUR  
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat  
naturstein-unikat.de



### Zusammenfassung:

Das vorgesehene Gesetz wird als Bürokratienteastendes Gesetz dargestellt. Dies können wir nicht erkennen. Die Folgen für die Betriebe, die Schulen und die durchführenden Organisation werden zu spürbarem zusätzlichem finanziellem und organisatorischen Aufwand führen. Das BIBB muss eine Verfahrensordnung erstellen, das bindet Personal und Finanzen. Lediglich das Validierungsverfahren selber wurde so vereinfacht, dass die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit nichts mehr mit unserem hohen Anspruch an die Ausbildung und die Gesellenprüfung zu tun hat. Im Steinmetzhandwerk haben wir nicht umsonst überbetriebliche Ausbildung, weil viele Betriebe nicht das gesamte Spektrum der Ausbildung abbilden. In einer Gesellenprüfung wird dies vollumfänglich abgeprüft. Leider sehen wir nicht, dass dieses umfängliche Spektrum auch nur ansatzweise in einem Validierungsverfahren zum Tragen kommt bzw. kommen kann. Wir befürchten, dass volle Vergleichbarkeit auf einem nicht vergleichbaren „Prüfungs“niveau festgestellt und damit unser traditioneller Beruf der Beliebigkeit preisgegeben wird.

Frankfurt, 18.03.2024

Markus Steininger  
Bundesinnungsmeister

Sybille Trawinski  
Geschäftsführerin



**NATUR  
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat  
naturstein-unikat.de